



HAUSORDNUNG

Unsere Regeln für das tägliche Miteinander

Im St. Josef Krankenhaus Werden (SJK) werden täglich viele Patientinnen und Patienten medizinisch behandelt. Das Miteinander erfordert daher gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt. Etwaige Einschränkungen, die in dieser Hausordnung festgeschrieben sind, dienen dem Wohl unserer Patientinnen und Patienten sowie zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe unserer Mitarbeitenden.

Diese Hausordnung stellt unser verbindliches Regelwerk dar und soll zu einem rücksichtsvollen Miteinander beitragen. Die Einhaltung der Regelungen erwarten wir von allen Patientinnen und Patienten, deren Besucherinnen und Besuchern und unseren Mitarbeitenden, sowie von allen anderen Personen, die sich im SJK aufhalten.

Aufenthalt im SJK

- ✓ Die Patienten werden gebeten, sich während der ärztlichen Visiten und der Essenszeiten in ihrem Zimmer oder auf der Station aufzuhalten.
- ✓ Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, sollen angemessen und vollständig bekleidet sein.
- ✓ Der Aufenthalt in den Dienst-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist unbefugten Personen nicht gestattet.
- ✓ Patienten sollen aus Versicherungsgründen das Krankenhausgelände während Ihrer stationären Behandlung nicht verlassen. Verlassen Patienten dennoch das Gelände tun sie dies auf eigene Gefahr – Ein Versicherungsschutz besteht dann nicht. Eine Ausnahme stellen angeordnete auswärtige Untersuchungen bei unseren Kooperationspartnern dar.

Verhalten im Krankenhaus

- ✓ Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert insbesondere im Interesse der Patienten Rücksichtnahme und einen umsichtigen Umgang miteinander.
- ✓ Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals sind zu befolgen.
- ✓ Das Rauchen ist im gesamten Gebäude, einschließlich aller gemeinschaftlich genutzten Bereiche, untersagt.
- ✓ Ebenso sind der Umgang mit offenem Feuer sowie das Aufstellen und Abbrennen von Kerzen, Teelichtern, Räucherstäbchen und vergleichbaren Gegenständen verboten. Dies gilt auch für sonstige Handlungen, von denen eine Brandgefahr ausgehen kann. Die geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind jederzeit einzuhalten.
- ✓ Der Genuss von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Da Alkohol und Drogen in Verbindung mit Medikamenten zu erheblichen Nebenwirkungen und Beeinträchtigungen führen können, ist der Genuss von Alkohol und die Einnahme von Drogen nur auf ärztliche Anordnung gestattet.

- ✓ Das Mitbringen, Aufbewahren oder Führen von Waffen sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen ist im gesamten Klinikgebäude und auf dem dazugehörigen Klinikgelände untersagt. Dies gilt insbesondere für Schusswaffen, Messer, Schlag-, Stich- und sonstige Waffen sowie Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder eine Gefahr für andere darzustellen.
- ✓ Von allen Patienten sowie deren Besuchern wird ein respektvoller, rücksichtsvoller und friedlicher Umgang miteinander erwartet. Belästigungen, Bedrohungen, Beleidigungen, Gewalt sowie jegliches Verhalten, das den Hausfrieden oder das Sicherheitsgefühl anderer beeinträchtigt, sind nicht gestattet. Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung der Hausordnung sind Voraussetzung für ein angenehmes und sicheres Zusammenleben.
- ✓ Patienten sollen bei der Benutzung der Fernseher in den Patientenzimmern Rücksicht auf die Mitpatienten nehmen und sich entsprechend abstimmen.
- ✓ Der Anschluss anderer privater elektronischer Geräte im Krankenzimmer ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate, notwendige medizinische Geräte), Mobiltelefone und tragbare Computer. Weitere Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Krankenhausleitung möglich.
- ✓ Da Handys die Funktion medizinischer Geräte stören könnten, ist ihre Benutzung in entsprechend ausgewiesenen Bereichen nicht gestattet. Bei Telefonaten mit den privaten Mobiltelefonen ist darauf zu achten, dass keine Patienten oder Mitarbeitenden gestört werden. Die Dauer und die Lautstärke des Telefonates ist einzuschränken.

Verwahrung eingebrachter Gegenstände

- ✓ Für die Beschädigung eingebrachter Gegenstände durch das Krankenhauspersonal haftet das Krankenhaus nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Verluste von Patienteneigentum haftet das Krankenhaus nicht.
- ✓ Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen nach Möglichkeit nicht mit in das Krankenhaus gebracht werden.
- ✓ Die Patienten achten selbständig auf Ihr Eigentum. Viele Zimmer sind mit Safes ausgestattet, die genutzt werden können, um Wertsachen sicher zu verschließen.

Umgang mit der Krankenhauseinrichtung

- ✓ Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln.
- ✓ Die Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- ✓ Die Umstellung, Auswechslung und/oder Mitnahme von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet. Aufzüge und andere Transporteinrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

Genuss von mitgebrachten Speisen und Getränken

- ✓ Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit Ihrer zuständigen Pflegekraft oder dem ärztlichen Personal verzehrt werden. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- ✓ Die Nutzung der Lounge ist nur den Wahlleistungspatienten der Premiumstation Baldeney und deren Besuchern erlaubt. Voraussetzung ist, dass seitens des Patienten eine gültige Zimmerwahlleistung unterschrieben wurde. Eingestreute Wahlleistungspatienten, die ebenfalls die Wahlleistung 1-Bett oder 2-Bett-Zimmer wählen, werden durch eine Servicekraft auf der jeweiligen Station versorgt. Sollte diese Versorgung, aus Gründen die das Krankenhaus zu vertreten hat, gestört sein und der Patient daher nicht versorgt werden, kann ausnahmsweise auch die Lounge genutzt werden.

Besuche und Ruhezeiten

- ✓ Um der Genesung aller Patienten Genüge zu tun, gilt in einem Mehrbettzimmer eine maximale Besucherzahl von drei Personen pro Patient. Sollten sich andere Patienten durch größere Besucherzahlen gestört fühlen, ist das Stationspersonal aufgefordert und ermächtigt, regulierend einzugreifen.
- ✓ Um die nächtliche Ruhe zu gewährleisten, sind Besuche zwischen 8 Uhr und 20 Uhr möglich und erwünscht. Abweichungen von den Besuchszeiten sind grundsätzlich nur in besonderen Ausnahme- oder Notsituationen möglich. Hierzu beispielsweise die Begleitung und Verabschiedung schwerstkranker oder sterbender Patienten. In solchen Fällen erfolgt die Abstimmung individuell mit dem behandelnden Team beziehungsweise der zuständigen Station.
- ✓ Für die Intensivstationen gelten separat festgelegte Zeiten.
- ✓ Nicht gestattet sind Besuche durch Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- ✓ Das Mitbringen von Haustieren und Topfblumen ist aus hygienischen Gründen untersagt. Assistenzhunde müssen vorher angemeldet werden.
- ✓ Das Parken auf dem Krankenhausgelände ist nur auf dem Besucherparkplatz gestattet. Fahrzeuge die widerrechtlich auf anderen Flächen des Krankenhauses parken, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Hierzu zählen insbesondere die Feuerwehr- und Rettungswagenzufahrt und die für unsere Mitarbeiter reservierten Parkplätze.

Filmaufnahmen und Fotografien

- ✓ Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, insbesondere von anderen Patienten, Mitarbeitern und/oder Gebäudestrukturen sind untersagt. In Ausnahmefällen muss das Einverständnis der Klinikleitung sowie der dargestellten Personen eingeholt werden.



Verbot von Versammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

- ✓ Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Versammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Sämtliche Aushänge, Plakatierungen etc. bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Das Hausrecht

- ✓ Patienten, Begleitpersonen, Besucher und sonstige Personen können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung und gegen die auf dem Krankenhausgelände geltenden Verkehrsregelungen des Krankenhauses bzw. des Geländes verwiesen werden. Dafür hat die Geschäftsführung u. a. die diensthabenden Ärzte, leitende Mitarbeiter in der Pflege bzw. die schichtleitende Pflegekraft ermächtigt ein Hausverbot auszusprechen.
- ✓ Bei Zuwiderhandlungen werden die Mitarbeitenden die Polizei alarmieren, um die Ruhe und die Ordnung im SJK zu gewährleisten.

Allgemeine Vertragsbedingungen

- ✓ Neben dieser Hausordnung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen.